1. Nachtrag
mit Wirkung ab dem 1. April 2016

zwischen

der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen

und

dem Freistaat Sachsen,
vertreten durch das Sächsische Staatsministerium des Innern (SMI), Dresden,

zu der
mit Wirkung ab dem 1. Januar 2016
abgeschlossenen

Vereinbarung
gemäß § 132e SGB V
über die Durchführung von aktiven Schutzimpfungen
gegen übertragbare Krankheiten
im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung
auf der Grundlage des §20i Abs. 2 SGB V

(‚Impfvereinbarung Sachsen – Satzungsleistungen')

Die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen und das Sächsische Staatsministerium des Innern vereinbaren zur „Impfvereinbarung Sachsen – Satzungsleistungen" den Leistungskatalog der „Anlage A4" für heilfürsorgeberechtigte Polizeivollzugsbeamte mit Wirkung ab dem **1. April 2016** anzupassen. Die bisherige Anlage A4 (in Kraft ab 01.01.2016) wird durch die neu gefasste Anlage A4 ersetzt.

Dresden, 13. Mai 2016

gez.
Kassenärztliche Vereinigung Sachsen

01. Juni 2016

gez.
Sächsisches Staatsministerium des Innern

Anlage:
Anlage A4 mit Wirkung ab 01.04.2016
zur „Impfvereinbarung Sachsen – Satzungsleistungen" (in Kraft ab 01.01.2016)